



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Präambel

Der Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken (TKVU) hat nach § 3 Abs. 1 des TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I Nr. 4 S. 82 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 03.08.2016 die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches anstelle seiner Verbandsmitglieder deren gesetzliche Aufgaben, die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte bzw. nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S 82 in der jeweils gültigen Fassung) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG vom 11.08.1978, GVBl S. 525 in der jeweils gültigen Fassung), abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen. Dieser Pflicht kommt der TKVU im Wege privatrechtlicher Einzelverträge nach, in welche nachstehende AGB einbezogen worden sind.

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Definitionen der in dieser AGB verwendeten Begriffe richten sich nach Art. 3 der Verordnung (EG) 1069/2009.
- (2) Benutzer ist, wer die Leistungen des TKVU in Anspruch nimmt.
- (3) Die AGB umfassen die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung, Verwendung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte i. S. d. § 3 Abs. 1 TierNebG.
- (4) Die Bestimmungen dieser AGB gelten im räumlichen Wirkungsbereich des TKVU. Mitglieder des Zweckverbandes sind

a) die Landkreise

Bad Kissingen
Haßberge
Kitzingen
Main-Spessart
Rhön-Grabfeld
Schweinfurt
Würzburg

b) die kreisfreien Städte

Schweinfurt
Würzburg.

- (5) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für privatrechtliche Verträge zwischen dem TKVU und dessen Benutzern, in welchen sich der TKVU verpflichtet, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

§ 2

Beseitigung der tierischen Nebenprodukte durch den TKVU

- (1) Der TKVU entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung die in seinem räumlichen Wirkungsbereich anfallenden und ihm überlassenen tierischen Nebenprodukte.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Zweckverband ganz oder teilweise zu entsorgenden tierischen Nebenprodukte werden eingesammelt und befördert

1. durch den Zweckverband oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Holsystem,
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 4

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die tierischen Nebenprodukte nach Maßgabe der folgenden Absätze am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge sind unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsunünstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG).
- (3) Die tierischen Nebenprodukte sind in jeweils dafür bestimmte und nach Satz 2 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Zugelassen sind folgende Müllbehältnisse:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| 1. Müllnormtonne mit | 60 l Füllraum, |
| 2. Müllnormtonne mit | 80 l Füllraum, |
| 3. Müllnormtonne mit | 120 l Füllraum, |
| 4. Müllnormtonne mit | 240 l Füllraum, |
| 5. Müllgroßbehälter mit | 1.100 l Füllraum, |

- (4) Die Besitzer tierischer Nebenprodukte haben die nach Abs. 3 notwendigen Behältnisse in der zutreffenden Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen. Soweit eine Neuanschaffung notwendig ist (Gefäßumstellung und Neuanschluss), muss das neue Gefäß der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen. Aufgrund der zu erwartenden Gewichte wird seitens des TKVU Gefäße aus Edelstahl empfohlen. Alle Behältnisse müssen mit Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
- (5) Soweit eine Bereitstellung der tierischen Nebenprodukte in einem der in Abs. 3 genannten Behältnisse nicht möglich ist, insbesondere bei größeren Tierkörpern, sind diese so bereitzuhalten, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust auf den Sammelfahrzeugen verladen werden können.
- (6) Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht zugelassenen Inhalt enthalten, werden nicht entleert.
- (7) Tierkörperteile und Erzeugnisse dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Müll (Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Stricke, Dosen, Holz, Mist, Kunststoffbehälter und -säcke) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel sowie sonstige Chemikalien zuzusetzen.
- (8) Tierkörperteile und Erzeugnisse sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren.
- (9) Tierkörper sind entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern.

§ 5

Anmeldung und Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Die Abholung tierischer Nebenprodukte erfolgt nach Anmeldung beim TKVU soweit möglich arbeitstäglich (ausgenommen Samstag sowie Sonn- und Feiertage). Die Festlegung der Abholtermine obliegt allein dem TKVU.
- (2) Die Entsorgung gewerblicher Schlachtstätten erfolgt durch Sammelfahrten an dem für sie festgelegten Wochentag. In Wochen, in die Feiertage fallen, erfolgt die Entsorgung am vorangehenden oder nachfolgenden Werktag.

§ 6

Selbstanlieferung von tierischen Nebenprodukten durch den Besitzer

- (1) Der Zweckverband kann zulassen, dass tierische Nebenprodukte durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Verarbeitungsbetrieben gebracht werden, soweit eine Erfassung aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 erforderlich wären.
- (2) Die Anlieferung muss in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 7

Entgelt nach Preisliste zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des TKVU werden zur Deckung der durch die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten entstehenden Kosten Entgelte berechnet.
- (2) Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der Liste über Entgelte des TKVU für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die sich aus der Liste ergebenden Entgelte werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 8

Entgelt für verschuldete Wartezeit, Leerfahrt, Rücklastschriften und Rückschecks

- (1) Für Wartezeiten, die der Benutzer dadurch verursacht hat, dass die tierischen Nebenprodukte nicht ordnungsgemäß zur Abholung bereitgestellt wurden, ist für je angefangene 15 Minuten verstrichener Wartezeit ein Entgelt nach der Liste zu entrichten. Unberührt bleibt die Möglichkeit des TKVU den tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Der nach Satz 1 zu zahlende Betrag ist hierbei auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Der Benutzer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (2) Eine vom Benutzer verursachte Leerfahrt wird dem Benutzer pauschal in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der Liste.
- (3) Wird der TBN für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Benutzer für den verursachten Aufwand ein Entgelt nach der Liste.

§ 8

Nachberechnung und Aufrechnung

- (1) Die Nachberechnung von Leistungen und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (2) Eine Aufrechnung ist für den Vertragspartner nur möglich, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt, unstreitig oder in einem rechtshängigen Gerichtsverfahren der Anspruch des Vertragspartners nach Ansicht des Gerichts entscheidungsreif ist.

§ 9

Haftung/Unterbrechung der Abfuhr

Der TKVU haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

§ 10

Durchführung von Sektionen

Der TKVU bietet keine Sektionen von Tierkadavern an. Sollten Kunden mit dem diensthabenden Veterinär im VTN Walsdorf einen Vertrag zur Durchführung einer Sektion eines Tierkadaver abgeschlossen haben, übernimmt der TKVU freiwillig, unentgeltlich die Kennzeichnung des Tierkadavers beim Abtransport sowie die Übergabe des Tierkadavers im VTN Walsdorf an den diensthabenden Veterinär. Dies geschieht insbesondere ohne die Übernahme einer Haftung für die Durchführung der Sektion.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Kissingen, sofern der Benutzer und Vertragspartner des TKVU Kaufmann i. S. d. §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 12

Streitbeilegungsverfahren

Der TKVU ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13

Weitere allgemeine Bestimmungen

- (1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen nach Vertragsschluss (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen oder Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag einschließlich dieser AGB bleibt auch bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.